### Orientierende Untersuchung – Art und Umfang der Leistungen

### 1 Allgemeine Anforderungen

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Für den Standort NAME soll eine Orientierende Untersuchung (OU) durchgeführt werden. Dazu sind konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast zu ermitteln bzw. auszuschließen. Das erfolgt vor allem durch einen analytischen Nachweis der aus der Historischen Erkundung (HE) ermittelten Schadstoffe. Der Gefahrenverdacht ist wirkungspfadbezogen für die betroffenen Pfade und Schutzgüter zu untersuchen.

Die Bearbeitung der OU setzt die Präsenz des AN vor Ort zur Durchführung der Feldarbeiten, von Abstimmungsgesprächen mit dem AG u. ä. voraus. Diese Termine werden nachfolgend nicht explizit hervorgehoben, sondern in ihrer Notwendigkeit vorausgesetzt. Sie sind bei der Honorarermittlung zu berücksichtigen und in das Honorarangebot einzukalkulieren.

Da bei der technischen Durchführung der Maßnahmen vor Ort kurzfristig sachkundige Entscheidungen über die Vorgehensweise und den Fortgang von Arbeiten getroffen werden müssen (z. B. Probenauswahl für die Analytik, Verfilterung von Grundwassermessstellen), sind eine hohe fachliche Kompetenz sowie fundierte Kenntnisse des AN zum Untersuchungsgebiet erforderlich. Die Aufgaben des AN umfassen u. a. die Konkretisierung und Präzisierung des Untersuchungsprogramms aus der HE sowie die Verifizierung und konkrete Umsetzung der Leistungsvorgaben dieser Anfrage.

### 2 Auswertung der bestehenden Unterlagen und Erstellen eines Arbeitsplanes

Für die Leistungsanfrage wird von folgendem Untersuchungsprogramm auf Basis der Historischen Erkundung ausgegangen:

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

In einer ersten Phase müssen vor der Durchführung der technischen Arbeiten die bei den zuständigen Behörden (Bodenschutz, Wasser, Abfall) vorliegenden Informationen eingeholt werden. Dazu gehört auch die Freischaltung des entsprechenden SALKA- Datensatzes zur externen Bearbeitung sowie eine Absprache zu den zu bearbeitenden Teilflächen (wenn Teilflächenproblematik relevant). Geologische Daten und Berichte zum Standort können über das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem für Geodaten <https://www.luis.sachsen.de/> abgefragt werden. Anschließend erfolgt die Auswertung vorliegender Unterlagen und Gutachten zum Untersuchungsgebiet. Im Ergebnis ist vom AN ein Arbeitsplan zu erstellen und vor dem AG zu vertreten. Im Arbeitsplan wird die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeiten, ggf. Auswahlkriterien und Festsetzung der Lage von Bohransatzpunkten, die Probenahme, Probenahmepläne sowie das Vorgehen bei der Auswahl zu analysierender Proben dargelegt.

Dabei ist das Ziel, die Ermittlung von konkreten Anhaltspunkten zum Vorliegen eines Verdachtes oder dem Ausschluss von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten zu beachten.

Der Arbeitsplan hat ebenfalls Vorstellungen des AN zur Qualitätssicherung für die Durchführung der Arbeiten sowie zum Arbeitsschutz zu enthalten. Ergänzungsvorschläge und Modifikationen am vorgesehenen Untersuchungsprogramm des AG sind an dieser Stelle einzubringen und zu begründen.

Voraussetzung für die Erstellung des Arbeitsplans ist, dass der AN sich mit den bisher durchgeführten Untersuchungen vertraut macht und insbesondere die Informationen bezüglich der Geologie/ Hydrogeologie, die Ergebnisse der vorherigen Untersuchungen sowie andere, verfügbare Daten berücksichtigt. Der Arbeitsplan ist drei Wochen nach der Beauftragung dem AG vorzulegen und in einer Präsentation vorzustellen (siehe Abschnitt "Terminplan"). Abweichungen vom Arbeitsplan bei der Durchführung der Arbeiten sind im Ergebnisbericht darzustellen und zu begründen.

In der Verantwortung des AN liegen alle Festlegungen und Entscheidungen im Verlauf der Durchführung der Untersuchungsmaßnahme, die für die Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort und der im Voraus nicht festlegbaren/ festgelegten Parameter zur Ausführung der angefragten Leistungen zu treffen sind. Dies hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

Feldarbeiten können nur nach Freigabe dieses Arbeitsplanes durch den AG in Abstimmung mit dem PC (sowie ggf. auch der zuständigen Ordnungsbehörde) beginnen. Der Plan muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

* Darstellung der Ausgangslage mit der Beschreibung von Kontaminationsschwerpunkten und -verdachtsflächen
* Ableitung und Beschreibung des Untersuchungsprogramms
* nachvollziehbare Begründung für die Auswahl der Lage von Bohransatzpunkten der Grundwassermessstellen (GWM) und Kleinrammbohrungen (KRB)
* Angabe zu erwartender Endtiefen von Bohrungen (GWM und KRB)
* Erläuterung der Auswahlkriterien und der geplanten systematischen Vorgehensweise bei der Probenahme, bei der Auswahl von zur Analytik bestimmten Proben und von Analysenparametern
* erwartete Schichtenfolge und zu erschließende Grundwasserleiter mit Angabe der Tiefe für neu zu errichtende GWM
* Vorgehensweise bei den Bohrungen, dem Ausbau der GWM und der Probenahme
* andere maßnahmenspezifische Punkte
* Änderungen und Ergänzungen zum angefragten Leistungsspektrum aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung der Daten (inkl. damit verbundener Änderungen in den Kosten)
* zeitlicher Ablaufplan der Geländearbeiten

Die Inhalte sind in geeigneter textlicher, tabellarischer und graphischer Form im Arbeitsplan darzustellen.

### 3 Vorbereitung, Koordination, Überwachung und Dokumentation der Feldarbeiten

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Von allen Bohrungen müssen durch einen Fachkundigen mit entsprechender Ausbildung Schichtenverzeichnisse gemäß DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689 und EN ISO 22475-1, Bohrprofile gemäß DIN 4943 und DIN 4023 und von den GWM zusätzlich Ausbaupläne gemäß DIN 4023 und Messstellenpässe erstellt werden.

Für die Durchführung von geologischen Untersuchungen (z. B. Abteufen von Bohrungen, Rammkernsondierungen oder Schürfen, Errichten von Grundwassermessstellen, Beprobungen und Analytik von Gestein oder Grundwasser, Durchführen von Pump- oder Tracerversuchen, geophysikalischen Untersuchungen sowie Erstellung von Studien oder räumlichen Modellen des   
geologischen Untergrunds) besteht eine Anzeigepflicht beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und ggf. bei der zuständigen unteren Wasserbehörde bzw. beim Sächsischen Oberbergamt. Die Anzeige hat gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen und ist über die „Elektronische Bohranzeige Sachsen - ELBA.SAX“, erreichbar über das Portal „Erdaufschluss digital“ (<https://www.erdaufschluss-digital.de/>), einzureichen.

Das System ELBA.SAX ermittelt in Abhängigkeit der angezeigten Daten automatisch die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden und die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) sowie ggf. die Zuständigkeit des Oberbergamtes nach Bundesberggesetz und leitet die Anzeige an diese Behörden weiter. Mit der „Elektronischen Bohranzeige Sachsen - ELBA.SAX“ wird somit gleichzeitig auch die Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde nach § 49 WHG in Verbindung mit § 41 Sächs. WG übermittelt.

Informationen und rechtliche Vorgaben zur Anzeige von geologischen Untersuchungen nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) sind zu finden unter:

* <https://www.geologie.sachsen.de/bohranzeige-4145.html> und
* [https://](https://www.gesetze-im-internet.de/geoldg/index.html)[www.gesetze-im-internet.de/geoldg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/geoldg/index.html).

Grundsätzlich sind vor Beginn der Feldarbeiten Erkundigungen zur Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zur Kampfmittelsituation durchzuführen. In Abstimmung mit dem AG und dem PC ist die ggf. notwendige Einbindung des Kampfmittelsuch- bzw. -räumdienstes zu klären.

### 4 Probenahme und -transport

#### 4.1 Grundlagen

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Bei der Probenahme sind die bodenschutzrechtlichen Vorgaben der BBodSchV, die einschlägigen Normen und Regeln sowie die Materialien zur Altlastenbehandlung in Sachsen, Bd. 3/1998 „Probenahme bei der Technischen Erkundung von Altlasten“ im Freistaat Sachsen zu beachten. Insbesondere ist zu achten auf:

* Beschriftung und Nummerierung der Probebehälter (Probebehälter sind vom AN zu stellen)
* Führen von Tagesberichten mit Nennung der an Probenahme und Transport beteiligten Personen
* Erstellen von Probenahme- und Probetransportprotokollen mit Angabe der vor Ort erfassten Parameter sowie anderer nachfolgend im Text spezifizierter Parameter
* Konservieren der Proben entsprechend den Vorschriften in Abstimmung mit dem Untersuchungslabor
* Bestimmung des voraussichtlichen Abpumpvolumens als Richtwerte für die Probe-nahme (Berechnung nach Arbeitsblatt DWA – A 909 „Grundsätze der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen“)
* Kalibrierung der Messgeräte für pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoffgehalt und Redoxspannung
* Mitnahme von Messstellenpässen
* Reinigung der Gerätschaften nach jeder Probenahme zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen
* sachgerechter und unverzüglicher Transport zum Labor mit unmittelbar anschließender Analytik
* Übermittlung der vor Ort erfassten Parameter an das Untersuchungslabor

Die Kosten für den Einsatz technischer Mittel zur Probenahme sowie von Verbrauchsgegen-ständen (z. B. Probebehälter, Probeträger) sind in die Angebotspreise einzukalkulieren, sofern sie nicht in gesonderten Leistungspositionen berücksichtigt sind.

#### 4.2 Probenahme Grundwasser

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Die Grundwasserprobenahme hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Darüber hinaus ist das Merkblatt des LfULG „Grundwasserprobenahme“ des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen.

Bei der Bereitstellung der Geräte für die Probenahme sind Messstellen bis maximal …. m unter Messpunkthöhe zu berücksichtigen bei einem Mindestdurchmesser von 2 Zoll, wenn eine MP 1- Pumpe zur Anwendung kommt. Der Durchmesser zu beprobender Messstellen ist für den Arbeitsplan zu ermitteln und dort anzugeben. Vor Beginn der eigentlichen Probenahme sind folgende Messungen an den Messstellen durchzuführen:

* Lage Ruhewasserspiegel
* ggf. Messung der Phasenschichtdicke

Messstellen, die neu im Untersuchungsprogramm sind oder längere Zeit nicht beobachtet wurden, sollten vor dem Abpumpen gelotet werden.

Bei der Grundwasserprobenahme sind folgende Leitkennwerte vor Ort zu bestimmen:

* organoleptische Parameter: Färbung, Trübung, Geruch und Bodensatz
* Temperatur
* pH-Wert
* Leitfähigkeit
* Sauerstoffgehalt
* Redoxspannung

Die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter ist in die Einheitspreise der Probenahme einzukalkulieren und ist nicht gleichzusetzen mit den laboranalytischen Untersuchungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis Analytik. Diese Vor-Ort-Ergebnisse sind sowohl in den Probenahmeprotokollen als auch in einer durch den Gutachter zu erstellenden Gesamtanalysentabelle im Bericht darzustellen.

#### Durchführung der Probenahme

Die Pumpe soll unmittelbar oberhalb des Filters angeordnet werden.

Vor allem aus dem Blickwinkel der Reinigung wird der Einsatz von Pumpen mit Steigrohrsystem empfohlen. Stromaggregate sind so zu positionieren, dass eine Beeinflussung der Probe durch Abgase ausgeschlossen wird.

Die Förderrate der Pumpe ist an die Ergiebigkeit der Messstelle anzupassen. Sie ist so einzustellen, dass der Grundwasserspiegel mindestens 1 m oberhalb des Filters verbleibt. Dazu ist die Absenkung des Wasserspiegels in der Messstelle zu beobachten.

Es ist ein kontinuierlicher Betrieb der Pumpe beim Abpumpen und während der Probenahme zu garantieren.

Das optimale Abpumpvolumen ist erreicht, wenn das Beschaffenheitskriterium und das hydraulische Kriterium erfüllt sind. Der Abpumpvorgang ist dann zu beenden und die Proben sind zu entnehmen.

Das Beschaffenheitskriterium beinhaltet die Konstanz ausgewählter Leitparameter. Während des Abpumpens werden grundsätzlich die Parameter, geordnet nach abnehmender Wichtigkeit, gemessen:

elektrische Leitfähigkeit → pH-Wert → Temperatur → Sauerstoff

Bei der Messung ist auf die Einhaltung der folgenden Beschaffenheitskriterien bzw. die Leitparameterkonstanz über 10 Minuten vor der Probenahme zu achten:

pH-Wert ± 0,1 Temperatur ± 0,1 °C   
Leitfähigkeit ± 10 % Sauerstoffgehalt ± 0,2 mg/l

Das hydraulische Kriterium wird auf das Filterrohr und die Filterschüttung bezogen. Es beträgt mindestens das 1,5fache des Volumens eines Kreiszylinders, der aus der wassererfüllten Filterkieslänge und dem Bohrlochdurchmesser gebildet wird (Berechnung nach Arbeitsblatt   
DWA – A 909 „Grundsätze der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen“).

V = n  dBL2 lF (1)

V = Volumen, Mindestentnahmemenge [l]

dBL = Durchmesser des Bohrlochs [dm]

lF = wassererfüllte Filterkieslänge [dm]

n = Faktor (Empfehlung: n ≥ 1,5)

Werden die Kriterien an einer Messstelle nach einem vertretbaren Abpumpzeitraum (maximal 1 Stunde) nicht erfüllt, muss ein messstellenspezifisches Kriterium für das Ende des Abpumpvorgangs festgelegt werden. Nach dem Abpumpen sind der Wiederanstieg des Wasserspiegels und die dazugehörigen Zeiten in den Messstellen zu messen. Die ermittelten Messreihen im Rahmen der Probenahme sowie die jeweilige Pumprate und Dauer sind zu protokollieren und im Bericht zu dokumentieren. Auffälligkeiten und Besonderheiten, z. B. freie Phase auf dem Grundwasser, im Rahmen der Probenahme sind unverzüglich dem AG zu melden. Jede Grundwasserprobenahme ist durch ein Protokoll gemäß Merkblatt LfULG zu dokumentieren. Eine Protokollvorlage ist in den Materialien zur Altlastenbehandlung (3/1998), „Probenahme bei der Technischen Erkundung von Altlasten“ sowie dem Handbuch Grundwasserbeobachtung, Teil 5 – Probenahme (03/2003) enthalten.

Falls in Messstellen Ölphase auftritt, ist die Mächtigkeit der Phase mit einem Mehrphasenmessgerät zu messen. Zur Beprobung dieser Messstellen ist eine temporäre Schutzverrohrung, z. B. 2”-Rohr, in die zu beprobende Messstelle einzubauen. Die Hilfsrohrtour ist an der Basis durch eine Folie zu verschließen und so einzubauen, dass die Basis unterhalb der unteren Phasengrenze liegt. Das Material von Rohr und Folie muss ausreichend chemisch beständig gegenüber der Ölphase sein. Zum Abpumpen bei der Grundwasserbeprobung ist eine Pumpe in die Hilfsverrohrung einzulassen. Die Pumpe durchstößt die Folie, um ein Abpumpen unterhalb der aufschwimmenden Phase zu ermöglichen.

#### 4.3 Probenahme Boden

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Die Probenahme von Bodenproben ist entsprechend den bodenschutzrechtlichen Vorgaben der BBodSchV, den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt und Geologie [Materialien zur Altlastenbehandlung in Sachsen, Bd. 3/1998 „Probenahme zur Technischen Erkundung von Altlasten” des Freistaates Sachsen] sowie nach den Materialien der Arbeitsgruppe „Arbeitshilfen Qualitätssicherung“ (QS) des Altlastenausschusses (ALA) der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Teilthema 2.2; „Gewinnung von Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben“, 2000-11 durchzuführen. Die Probenahmen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

* Datum, Uhrzeit, Name des Probenehmers, Art der Probenahme
* Wetterverhältnisse
* Skizze des Probenahmepunktes
* Probenahmeintervall, Probemenge und -behältnis,
* organoleptischer Befund (wenn möglich)
* Bemerkungen zu Auffälligkeiten

Die Proben sind unter geeigneten Bedingungen zu transportieren und umgehend zu analysieren.

#### 4.4 Probenahme Bodenluft

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Die Bodenluftprobenahme hat nach den bodenschutzrechtlichen Vorgaben der BBodSchV sowie dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Grundsätze und Vorgaben der VDI-Richtlinie 3865, Blatt 2, 1998 „Messen organischer Bodenverunreinigungen, Techniken für die aktive Entnahme von Bodenluftproben“ und den „Handlungsempfehlungen Entnahme von Bodenluftproben“ der LfU Baden-Württemberg sowie die Materialien zur Altlastenbehandlung in Sachsen, Bd. 3/1998 „Probenahme zur Technischen Erkundung von Altlasten“ des Freistaates Sachsen sind zu beachten. Während der Probenahme sind die Bodenluftgehalte an O2 und CO2 kontinuierlich zu überwachen. Auf bodenlufttypische Zusammensetzung und Konstanz der Werte bei der Probenahme ist zu achten. Vor der Probenahme ist ein Mehrfaches des Bohrlochvolumens abzupumpen. Bei Angebotsabgabe ist das eingesetzte Bodenluft Probenahmesystem zu benennen.

Die Probenahmemethode ist freigestellt (z. B. Anreicherungsprobe auf Aktivkohle oder direkte Bodenluftprobenahme). Allerdings muss eine Bestimmungsgrenze von 0,5 mg/m³ für Spurengase (z. B. BTEX, LHKW) sichergestellt sein. Alle Probenahmemedien sind zu stellen. Die Probenahmen sind durch ein Protokoll zu dokumentieren. Es muss mindestens folgende Informationen enthalten:

* Datum, Uhrzeit, Name des Probenehmers, Art der Probenahme
* Lufttemperatur
* Luftdruck
* Pumpenrate, Luftvolumen und Dauer des Abpumpens vor der Probenahme errechnen
* Pumpenrate, Luftvolumen und Dauer der Probenahme
* angereichertes Luftvolumen je Aktivkohleröhrchen
* Messreihe O2- und CO2- Überwachung
* Probenahmegerät
* Charakterisierung der Probenahmestelle (z. B. aus offen stehender Kleinrammbohrung, stationärer Bodenluftmessstelle)
* Bodenlufttemperatur im beprobten Teufenintervall (vorwiegend Deponien/ Altablagerungen)

Das Muster eines Probenahmeprotokolls sowie Angaben zur Dokumentation der Probenahme sind in der VDI-Richtlinie 3865 Blatt 2 enthalten.

Es ist zu gewährleisten, dass die Proben unter geeigneten Bedingungen transportiert und umgehend analysiert werden, so dass eine Veränderung der Probenzusammensetzung und damit Falschmessungen infolge des Transports und zu langer Lagerung ausgeschlossen sind.

#### 4.5 Andere Probenahmen (z. B. Raumluft, Öl-Schlamm)

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Die Probenahmen sind durch Protokolle zu dokumentieren. Es muss mindestens folgende Informationen enthalten:

* Datum, Uhrzeit, Name des Probenehmers, Art der Probenahme
* Wetterverhältnisse
* Skizze des Probenahmepunktes
* organoleptischer Befund (wenn möglich)
* Bemerkungen zu Auffälligkeiten

Entsprechend anzuwendende Vorgaben zur Probenahme an anderer Stelle sind in diesem Kapitel zu beachten.

### 5 Vor-Ort-Analytik und Laboranalytik

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Es sind die Parameter festzulegen, die mittels Vor-Ort-Analytik bestimmt werden sollen. Dazu sind auch die „Materialien zur Altlastenbehandlung des Freistaates Sachsen, Bd. 1/99 – Vor-Ort-Analytik“ heranzuziehen. Anhand der Vor-Ort-Analytik ist eine Vorauswahl von Probenmaterial für die Laboranalytik zu treffen.

Es sind die Parameter festzulegen, die in der Laboranalytik bestimmt werden sollen. Anhand der Bewertungsmaßstäbe für jeden Parameter lässt sich der interessierende Analysebereich ermitteln.

### 6 Qualitätssicherung und Arbeitsschutz

#### 6.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung einwandfreier, repräsentativer und reproduzierbarer Ergebnisse bedarf es der sorgfältigen Planung, Durchführung und Dokumentation von Untersuchungen nach allgemein anerkannten Vorschriften. Bei der Probenahme, -transport, -lagerung und -vorbereitung bei der Analytik hat die Qualitätssicherung besonderes Gewicht.

Grundsätzlich sind die Empfehlungen der Materialien der Arbeitsgruppe „Arbeitshilfen Qualitätssicherung“ (QS) des Altlastenausschusses (ALA) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Teilthema 2.2, „Gewinnung von Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben“ zu beachten.

Man unterscheidet interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen (siehe „Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 7: Detailuntersuchung, 2003“ des Freistaates Sachsen).

#### 6.2 Arbeitsschutz

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Es ist zu berücksichtigen, dass die zu untersuchenden Medien mit Gefahrstoffen kontaminiert sind.

Oberstes Ziel von Arbeitsschutzmaßnahmen ist der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. Dabei sind insbesondere die zusätzlichen Gefährdungen zu betrachten, die neben den Gefährdungen durch übliche Baumaßnahmen auftreten. Dazu zählen die Aufnahme von Gefahrstoffen über Atemwege, Haut, Magen- und Darmtrakt sowie Brand- und Explosionsgefahr durch altlastentypische Verbindungen. Je nach Art und Intensität der Gefährdung sind angemessene und durchführbare Arbeitsschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen sind gemäß TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“, DGUV-Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ (bisher: BGR 128), der Gefahrstoffverordnung GefStoffV, sowie den DIN-Vorschriften der VOB Teil C in der aktuellen Fassung zu planen und durchzuführen.

Die aus den Arbeitsschutzmaßnahmen und aus Sicherheitsvorkehrungen resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise bzw. in das Honorarangebot einzukalkulieren, soweit sie nicht in gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses abgefragt sind.

### 7 Andere Ingenieur- und Gutachterleistungen

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

(ggf. Aufteilen in verschiedene Abschnitte)

#### Vermessungsarbeiten

Als Bezugssystem für Vermessungsarbeiten der Höhe im Freistaat Sachsen ist das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN2016) in m NHN anzuwenden. Liegen für den Standort bisher nur Vermessungsergebnisse mit älteren Bezugssystemen vor, sind Umrechnungen auf das neue Bezugssystem vorzunehmen. Für die Umrechnung von DHHN92 auf DHHN2016 steht unter <https://hoetra2016.nrw.de/> ein kostenloser Transformationsdienst zur Verfügung.

Als Bezugssystem für Vermessungsarbeiten der Lage im Freistaat Sachsen ist das geodätische Bezugssystem ETRS89 mit dem Koordinatensystem UTM33 (Nord- und Ostkoordinaten) anzuwenden. Liegen für den Standort bisher nur Vermessungsergebnisse mit älteren Bezugssystemen vor, sind Transformationen auf das neue Bezugssystem vorzunehmen. Hilfestellungen zur Transformation sind unter <https://www.landesvermessung.sachsen.de/amtliches-lagebezugssystem-etrs89-utm33-5583.html> zu finden.

Die neu errichteten GWM und die Bohrungen/ KRB sind nach Lage und Höhe (bei geöffneter SEBA - Kappe) durch ein autorisiertes Vermessungsbüro einzumessen. Werden keine Grundwassermessstellen errichtet, ist eine geodätische Einmessung der KRB nach Lage und Höhe mit relativem Bezug vorzunehmen.

#### 7.2 Messung des Grundwasserstandes/ Stichtagsmessung

Die Grundwasserstandsmessungen sind mit einem Lichtlot gemäß den „Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, Teil 1 – Grundwasserstand“ (1982) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen. Die Messung des Grundwasserstandes muss den Höhenunterschied zwischen dem Messpunkt (Abstichpunkt, Rohroberkante, Anhaltepunkt) und dem Grundwasserspiegel der Grundwassermessstelle erfassen. Die Messungen haben in einem möglichst kurzen, zusammenhängenden Zeitraum zu erfolgen.

Die Messungen sind unter Angabe des Durchführenden, des Messdatums mit Uhrzeit, der Messstelle (Bezeichnung, Lagekoordinaten, Geländehöhe, Höhe Messansatzpunkt in m NHN) und der Grundwasserspiegelmessung (in m u. ROK) zu dokumentieren und übersichtlich in Form von Tabellen darzustellen. In den Tabellen sind die Grundwasserstände zusätzlich in m NHN anzugeben. Aus den gemessenen Werten sind grundwasserleiter- bzw. grundwasserstockwerkbezogene Hydroisohypsenpläne zu konstruieren.

Bei Vorliegen von aufschwimmender Phase ist ein Mehrphasenmessgerät einzusetzen. Neben den o. g. Daten zum Grundwasserstand, sind in diesem Fall zusätzlich die Höhe der Oberkante der aufschwimmenden Phase sowie die Phasenmächtigkeit zu ermitteln, zu dokumentieren und in Tabellen darzustellen. In den Tabellen ist die Höhe der Oberkante der aufschwimmenden Phase zusätzlich in m NHN anzugeben. Die Grundwasserstände von Messstellen mit aufschwimmender Produktphase sind um das Gewicht der aufliegenden Phase zu korrigieren. In den Tabellen sind beide Angaben (korrigiert und nicht korrigiert) mit Darlegung des Rechenweges anzugeben.

Alle zur Grundwasserstands- bzw. Phasenmessung eingesetzten Gerätschaften sind regelmäßig nach der Messung jeder Messstelle bzw. vor dem Messeinsatz in einer neuen Messstelle zu reinigen.

### 8 Bewertung mit Ableitung des Handlungsbedarfes

STANDORTSPEZIFISCHEN TEXT EINFÜGEN

Grundlage der Bewertung sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundesbodenverordnung (BBodSchV). Methodische Hinweise enthält auch das Handbuch zur Altlastenbehandlung des Freistaates Sachsen, Teile 3, 4, 5 und 6 des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen. Kernpunkt der Bewertung ist der Vergleich von gemessenen bzw. geschätzten Schadstoffkonzentrationen (meist im Kontaktmedium zum Schutzgut) mit den Prüf-/ Maßnahmenwerten der BBodSchV. Für Stoffe, für die in der BBodSchV kein Wert festgesetzt ist, sind für die Ableitung die im Bundesanzeiger Nr. 161a vom 28. August 1999 veröffentlichten Methoden und Maßstäbe zu beachten.

Das Ergebnis ist gutachterlich zu bewerten und mündet in einer Entscheidung zum weiteren Handlungsbedarf.

* A = Ausscheiden aus der weiteren Bearbeitung und Archivieren
* B = Belassen im SALKA
* C = Überwachung (fachtechnische Kontrolle, z. B. Grundwassermonitoring)
* E = weitere Erkundung mit Detailuntersuchung

Für jeden Wirkungspfad und jede Teilfläche ist jeweils ein Digitales Erfassungs- und Bewertungsblatt (DEBA – Bewertungsblatt) [<https://www.boden.sachsen.de/deba-25504.html>] auszufüllen.

### 9 Dokumentation

Die Ergebnisse der OU werden in einem Gutachten zusammengefasst. Die Gliederungsvorgabe (Mustergliederung) ist in [⇔ PHB, Anlage 1, 1.3.3] wiedergegeben. Die Inhalte haben sich nach Aufgabenstellung und Zielsetzung einer OU zu richten. Die ermittelten Ergebnisse sind in geeigneter Form darzustellen und zu kommentieren. Die relevanten Fakten sind im Vergleich zu und unter Einbeziehung von bereits vorliegenden Erkenntnissen so zu bewerten, dass ein anschauliches und nachvollziehbares Bild der Verhältnisse im Untersuchungsgebiet gegeben wird.

Die Gefahrenlage ist deutlich zu beschreiben und nachvollziehbar zu begründen. Der altlastenbedingte Gefahrenverdacht ist dabei zu analysieren. Es ist ausreichend plausibel und nachvollziehbar darzustellen, über welche Pfade die relevanten Schutzgüter gefährdet werden. Dazu ist es erforderlich, die Ausbreitungs- und Wirkungspfade, ggf. Schadstofffrachten sowie die relevanten Schutzgüter ausreichend zu beschreiben und zu bewerten. Im Ergebnis ist darzustellen, ob ein altlastenbedingter Gefahrenverdacht am Standort besteht oder ausgeschlossen werden kann. Wenn der Gefahrenverdacht bestätigt wird, ist eine Bewertung vorzunehmen, ob die Gefährdungsbeurteilung bereits abschließend erfolgen kann oder weitere Erkundungen im Rahmen einer Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Für diesen Fall ist ein konkretes Untersuchungsprogramm vorzuschlagen.

Bei akuter Gefahr sind Sofortmaßnahmen zu erarbeiten.

Sowohl für weitere Untersuchungs- als auch Sofortmaßnahmen ist eine konkrete Zeit- und Kostenschätzung für gutachterliche und technische Leistungen vorzunehmen.

Die entsprechenden fachlichen Daten sind in das SALKA einzugeben sowie die im Rahmen der Untersuchungen gewonnenen oder angefallenen geologischen Fach- und Bewertungsdaten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Geologiedatengesetz (GeolDG) fristgerecht gemäß § 9 und § 10 Geologiedatengesetz (GeolDG) an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu übermitteln.

Dies erfolgt in der Regel durch direkte Eingabe der SALKA-Daten durch den Gutachter nach Freischaltung der Datenbank sowie durch Übermittlung des Gesamtgutachtens einschließlich aller Anlagen an das LfULG.

SALKA- Daten:

Vor Beginn der Bearbeitung hat sich der Gutachter mit der zuständigen Behörde über den Umfang der Dateneingabe in das SALKA abzustimmen (bspw. zu bearbeitende Teilflächen, Import des DEBA-Bewertungsblattes als pdf-Datei, Eingabe Probe- und Analysendaten). Die zuständige Behörde richtet für die Zeit der Bearbeitung eine Freischaltung des Datensatzes und ein Nutzerlogin im SALKA ein. Nach Beendigung der Arbeiten sind die eingegebenen SALKA- Daten durch die Behörde zu prüfen. Die Eingabe der SALKA- Daten ist auf dem entsprechenden Formblatt bestätigen zu lassen [⇔ PHB, Anlagen Teil 2; 2.1.5]. Dieses Formblatt ist dem Gutachten als Anlage beizufügen und ist Gegenstand der Leistungsabnahme.

Geologische Daten und Berichte (Fach- und Bewertungsdaten nach GeolDG):

Werden im Rahmen der Altlastenbehandlung geologische Untersuchungen gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) durchgeführt (z. B. Abteufen von Bohrungen, Rammkernsondierungen oder Schürfen, Errichten von Grundwassermessstellen, Beprobungen und Analytik von Gestein oder Grundwasser, Durchführen von Pump- oder Tracerversuchen, geophysikalischen Untersuchungen sowie Erstellung von Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds), so ist die entsprechende Dokumentation (das Gesamtgutachten einschl. aller Anlagen) in digitaler Form möglichst als PDF/A-2b (ISO 19005-2:2011) dem LfULG zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, können notfalls auch andere PDF-Formate verwendet werden.

Das Dokument kann durch den Gutachter auf folgenden zwei Wegen an das LfULG übermittelt werden.

Bei Vorliegen einer elektronisch gestellten Bohranzeige im ELBA.SAX:

* als Bohrergebnismitteilung zu einer elektronisch gestellten Bohranzeige über ELBA.SAX (max. 30 MB).

Ansonsten:

* als E-Mail an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de) (max. 10 MB)
* oder bei größeren Anhängen per SiDAS („Sicherer Datenaustausch Sachsen“, ohne Größenbegrenzung)

Für diesen Fall sendet der Gutachter folgende E-Mail (ohne Anhang) an:   
[bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de)

Betreff: „Digitales Altlastengutachten“

Inhalt: Titel des Gutachtens

In der Antwort stellt das LfULG einen Link zum Hochladen bereit und beschreibt die weiteren konkreten Arbeitsschritte zum Übersenden des Gutachtens.

Bei allen oben genannten Vorgehensweisen erfolgt dann durch das LfULG eine Eingangsbestätigung entweder über das Portal ELBA.SAX oder per Email. Diese Eingangsbestätigung ist als Anlage dem Formblatt zur Bestätigung der Übergabe [⇔ PHB, Anlage 2, 2.1.3] beizufügen. Das Formblatt ist dem Gutachten als Anlage beizufügen und ist Gegenstand der Leistungsabnahme.

### 10 Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnisse

Werden im Ergebnis der Orientierenden Untersuchung Folgemaßnahmen zur Durchführung einer Detailuntersuchung abgeleitet, ist eine Leistungsbeschreibung einschließlich Leistungsverzeichnisse als versandfertige Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dafür sind die Vorgaben und Mustertexte dieses Handbuches zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen zu verwenden [⇔ PHB, Anlagen 1 und 2, 1.4.1, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5]. Die Entscheidung über die Art des zu wählenden Vergabeverfahrens erfolgt auf Basis der geschätzten Kosten.

Diese Leistung soll als Bedarfsposition vom Bieter im Angebot kalkuliert und erst nach Bestätigung des Gutachtens zur Orientierenden Untersuchung und nach gesonderter Beauftragung erarbeitet werden.

Ein Vorabzug der Ausschreibungsunterlagen ist mit dem AG und dem PC abzustimmen. Erst nach deren Freigabe sind die Unterlagen in der erforderlichen Anzahl fertig zu stellen.